

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 23

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist dadurch wieder ein namhafter Fortschritt markirt, den das Geschützwesen durch das rastlose, sich selbst überbietende Streben der Firma Krupp neuerdings erfahren hat.

Eidgenossenschaft.

Bericht über die Geschäftsführung des eidg. Militärdepartements im Jahre 1881.

(Fortsetzung.)

VI. Unterricht. Instruktionspersonal. Der Bestand desselben ist folgender:

	Bestand	
	geseslich	Ende 1881.
Infanterie	105	101
Kavallerie	16	15
Artillerie	37	37
Genie	10	9
Sanität	8	8
Verwaltung	3	3
Total	179	173

Zum Oberinstruktor der Infanterie wurde Herr Oberst Rudolf ernannt, welcher in früheren Jahren Kreisinstruktor des IV. Korpses war, und die Funktionen eines Schießoffiziers des Artillerie-Waffenplatzes Thun dem Herrn Oberstleutnant Wille übertragen. Bezüglich der übrigen im Instruktionkorps vorgekommenen, meistens freiwilligen Mutationen, verweisen wir auf die Spezialberichte der Waffenkassen.

Im Allgemeinen muß dem Instruktionkorps das Zeugnis treuer Pflichterfüllung, großer Ausdauer und richtiger Behandlung der Rekruten gegeben werden; da wo letzteres nicht der Fall war, wurde sofort energisch eingeschritten. Eine etwelche Auffrischung des Instruktionkorps wäre gleichwohl wünschenswerth; der Mangel geseslicher Bestimmungen über Veretzung in den Ruhestand verhindert jedoch die Verwaltung, ohne Anwendung großer Härte, Instruktoren, die eine Reihe von Jahren mit vielem Geschick und anerkanntem Fleiße ihrem schweren Berufe obgelegen, bei abnehmenden Leistungen außer Dienst zu setzen, wenn schon eine solche Maßregel im Interesse der Erziehung und Ausbildung der Truppen wünschbar wäre.

Vorunterricht. Wir sind auch dies Jahr noch nicht im Stande, einen vollständigen und allseitig verläßlichen Bericht über die Durchführung der Verordnungen über den Turnunterricht in den Kantonen zu erstatten, obwohl das aufgestellte Fragenschema einfacher als das letztjährige und so gehalten war, daß es allen Kantonen ohne Ausnahme möglich wurde, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen, auch wenn namentlich die statistischen Angaben von verschiedenen Kantonen meistens in negativem Sinne hätten gemacht werden müssen.

Die gestellten Fragen, welche das Schuljahr 1880, beziehungsweise 1880/81 umfassen, betrafen:

- 1) den Erlaß von geseslichen und reglementarischen Bestimmungen über die Ein- und Durchführung des Turnunterrichts in den Schulen mit Knaben vom 10. bis 13. Altersjahre und in den Lehrerbildungsanstalten;
- 2) anderweltige Anordnungen (wie Turnkurse, Inspektionen, Prüfungen, Verabfolgung von Staatsbeiträgen an Turnlokale und Turngeräthe, Erlaß von Instruktionen u. s. w.) betreffend Verallgemeinerung des Turnunterrichts;
- 3) statistische Angaben über die allgemeine Beschaffenheit der Turnplätze und Turnlokale, über den Besitz der vorgeschriebenen Turngeräthe, über die Zahl der in den Primarschulen zum Turnunterricht befähigten oder nicht befähigten Lehrer;
- 4) Mittheilungen über Ertheilung des Turnunterrichts und über den Turnbesuch.

Sieben Kantone (Uri, Obwalden, Nidwalden, Appenzell A.-Rh. und J.-Rh., Tessin und Valais) haben sich auf die Erstattung allgemein gehaltenen Berichts beschränkt. Von den übrigen Kantonen ist das verlangte Material mehr oder weniger vollständig, jedoch nur von 13 Kantonen in völlig erschöpfender Weise gegeben

worden. Immerhin ermöglicht uns dasselbe die Darstellung eines umfassenderen Berichts als im Vorjahre.

Von den obgenannten sieben Kantonen vernehmen wir, daß in Uri die nöthigen Anordnungen getroffen seien, um im Sommer 1882 mit dem Turnunterricht in den Primarschulen zu beginnen, zu welchem Zwecke im Frühling dieses Jahres ein Lehrerturnkurs abgehalten werde.

In Nidwalden wird Turnunterricht in den Schulen von Stans und Kehrsiten ertheilt, in den übrigen werde mit Ausnahme von sechs Berggemeinden im Sommer 1882 begonnen. Den Gemeinden ist für Anschaffung von Turngeräthen die Hälfte der Kosten aus der Staatskasse bewilligt.

Obwalden machte vorläufig einige Anschaffungen von Turngeräthen.

Appenzell A.-Rh. wies unterm 23. März 1881 die Gemeindefunktionsschulkommissionen an, mit 1. Mai gleichen Jahres den Turnunterricht in allen öffentlichen und privaten Schulen einzuführen, und hofft zuversichtlich, im nächsten Jahre über entschiedene Fortschritte im Volksschulturnen berichten zu können. Dergleichen hat Valais zu Weihnachten 1881 den Schullinspektoren und Schulgemeinden die Weisung ertheilt, mit Beginn des Schuljahres 1882 den Turnunterricht in sämtlichen Schulen in der Weise zu organisiren, daß mit den Freilübungen begonnen werde.

Tessin hat sich auf die Abhaltung eines theoretischen Unterrichtskurses in der Normalschule beschränkt, um die austretenden Lehrerspiranten zur Ertheilung des Turnunterrichts in den Primarschulen zu befähigen.

Appenzell J.-Rh. hat noch gar nichts gethan und gibt sich der Erwartung hin, daß die Behörden in Berücksichtigung der Verhältnisse des Bergländchens den Status quo gelten lassen. Unserer Aufforderung, über die seiner Zeit in Aussicht gestellten Einleitungen zur Einführung des Turnunterrichts Bericht zu erstatten, ist bis zur Stunde nicht Folge geleistet worden.

In der Mehrzahl der übrigen Kantone hat sich eine mehr oder minder rege Thätigkeit bezüglich der Durchführung der Turnverordnungen kundgegeben. Entweder ist in neu erlassenen Schulgesetzen (Baselstadt) der Turnunterricht obligatorisch erklärt, oder es sind die Lehrpläne der Schulen und Lehrerbildungsanstalten (Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Aargau, Neuenburg) den geseslichen Bestimmungen angepaßt worden. Eindringliche Aufforderungen (Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Thurgau) wurden an die mit der Erstellung von Turnplänen und Turngeräthen im Rückstand sich befindlichen Gemeinden gerichtet, ungesäumt den aufgestellten Forderungen nachzukommen. Staatsbeiträge an Turnlokale oder Turngeräthe wurden durch gesesliche Erlasse den Gemeinden zugesichert in Zürich, Bern, Neuenburg und Genf. Der Kanton Freiburg gibt an die Besoldung eines jeden Lehrers, der Turnunterricht ertheilt, einen Beitrag von Fr. 20. Monttorien, den Turnunterricht einzuführen, erließen Schwyz, Graubünden und St. Gallen, welcher letzterer Kanton eine schärfere Verordnung für den Beginn des Schuljahres 1882 in Aussicht stellt. Turnkurse fanden in Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Baselland, St. Gallen, Thurgau und Genf statt; außerdem wurden in St. Gallen die Lehrer angehalten, bei ihren Konferenzen regelmäßig eine Uebungsstunde dem Turnen zu widmen. Spezielle Prüfungen über den Turnunterricht sind angeordnet worden in Schaffhausen, Aargau, St. Gallen und Genf. Aargau hat zu dem Zwecke die Schullehrer eingeladen, die Gemeinden ihrer Bezirke in Turnkreise einzutheilen, in welchen alljährlich sämtliche turnpflichtige Knaben versammelt und geprüft werden. Schaffhausen hat im Sommer 1880 alle Gemeinden des Kantons durch einen Fakturlehrer inspiziren lassen.

Ueber die in Ziffer 3 und 4 erwähnten statistischen Verhältnisse haben wir noch folgende Bemerkungen beizufügen:

a. Von den 3061 Primarschulgemeinden der 18 Bericht gebenden Kantone besitzt wohl die Hälfte einen genügenden Turnplatz. Nur 520 Gemeinden sind im Besitze aller Turngeräthe, 1078 haben sie theilweise und nahezu die Hälfte hat noch gar keine Geräthe. Ein genügendes Turnlokal ist erst in 221 Gemeinden vorhanden. Schaffhausen ist der einzige

Kanton, in welchem alle Gemeinden Turngeräthe besitzen; ihm steht — abgesehen von Baselstadt — Freiburg am nächsten, dann folgt Argau. Am weitesten stehen zurück Waadt, Graubünden, St. Gallen und Luzern.

b. Von den 4249 Primarschulen wird in 720 das ganze Jahr, in 2215 während eines Theils des Jahres und in 1314 noch gar kein Turnunterricht erteilt. 68 % der betreffenden Schulen genießen überhaupt Turnunterricht. Auch hier stehen wiederum Baselstadt und Schaffhausen obenan, in welchen Kantonen alle Schüler Turnunterricht erhalten; dann folgen Thurgau, Baselland, Freiburg, Argau, Zürich und Genf, wo noch 3—10 % der Primarschüler ohne Turnunterricht sind.

c. Von 4511 Lehrern in 16 Kantonen können 1021 = 22½ % keinen Turnunterricht, meistens infolge Alters, körperlicher Gebrechen, Zivilstand, Geschlecht u. s. w. erteilen, 3490 = 77½ % sind zum Turnunterricht geeignet.

In den neun Lehrereiferenschulen seit 1875 sind bis jetzt 2201 Lehrer instruiert worden, welche sich auf die Kantone folgendermaßen vertheilen:

Zürich	267	Schaffhausen	42
Bern	447	Appenzell A.-Rh.	20
Luzern	173	Appenzell J.-Rh.	6
Uri	7	St. Gallen	161
Schwyz	31	Graubünden	132
Nidwalden	6	Argau	130
Obwalden	6	Thurgau	93
Glarus	36	Tessin	45
Zug	16	Waadt	196
Freiburg	74	Basel	70
Solothurn	95	Neuenburg	58
Baselstadt	9	Genf	31
Baselland	47		

Wenn auch die Lehrereiferenschule keineswegs im Stande ist, in der Dauer von sechs Wochen aus Lehrern, die vor ihrem Eintritt in diese Schule noch keinen oder nur einen unzureichenden Turnunterricht genossen haben, allen Anforderungen des Vorunterrichts gewachsene Turnlehrer zu bilden, so werden sie doch in derselben so weit gebracht, daß sie bei baldiger Anbahnung des Turnunterrichts die Übungen I. Stufe leiten können.

Es erhellt aus obiger Zusammenstellung, daß alle Kantone ohne Ausnahme über Lehrkräfte für wenigstens einen Theil der Schulen verfügen, und daß somit der Mangel an Turnlehrern nicht mehr als eine immer noch angebrachte Entschuldigung, es könne mit dem Turnunterricht überhaupt nicht begonnen werden, gelten kann, zumal Frei- und Stabübungen überall, im Freien, auf Straßen und in Schulzimmern, vorgenommen und betrieben werden können.

d. Bezüglich der Repetirschulen enthalten die Berichte folgende Angaben:

Im Kanton Luzern erhalten von 32 Fortbildungsschulen 14 etwelchen Turnunterricht. Im Kanton Zug wird in 6 Repetirschulen das Turnen betrieben; im Kanton Neuenburg erhalten 14 Ergänzungsschulen Turnunterricht, 51 nicht; im Kanton Freiburg nehmen die Repetirschulen der Stadtgemeinden an den Turnübungen der Vereine Theil, die Repetirschulen der Landgemeinden haben noch keinen Turnunterricht.

e. Von 323 höhern Volksschulen (Sekundar-, Real- und Bezirksschulen) in 18 Kantonen haben 258 einen genügenden, 75 einen ungenügenden oder keinen Turnplatz; 100 ein genügendes und 233 ein ungenügendes oder kein Turnlokal; 141 sind im Besitze aller vorgeschriebenen Turngeräthe, 141 haben sie theilweise und 52 noch gar keine. Nur in 13 Schulen der betreffenden Kantone wird kein Turnunterricht erteilt.

f. In 46 mittleren Bildungsanstalten (Gymnasien, Industrieschulen, Kollegien) von 15 Kantonen wird Turnunterricht erteilt und nur in zweien des Kantons Tessin noch nicht, während die übrigen 9 Anstalten dieses Kantons, die von 540 Schülern besucht werden, den Turnunterricht betreiben.

g. Ueber den Turnbesuch machen nur 13 Kantone vollständige Angaben.

Ermittelt wurde der Turnbesuch von 102,460 Schülern in 15 Kantonen und zwar wie folgt:

28,282 Schüler = 27,6% erhalten das ganze Jahr Turnunterricht,

49,550 Schüler = 48,4% erhalten ihn während eines Theils des Jahres,

24,628 Schüler = 24% erhalten noch keinen Turnunterricht, oder ¼ der Schülerzahl der betreffenden Kantone genießen überhaupt Turnunterricht, ¼ noch nicht.

Die 13 Kantone, welche erschöpfende Angaben über den Turnbesuch geliefert haben, kommen in folgende Reihenfolge:

1. Baselstadt hat keine Schüler ohne Turnunterricht.
2. Baselland noch 1½ % ohne solchen.
3. Argau " 5½ " " "
4. Freiburg " 6½ " " "
5. Thurgau " 7¼ " " "
6. Neuenburg " 9½ " " "
7. Bern " 13 " " "
8. Zug " 15 " " "
9. Solothurn " 16½ " " "
10. Zürich " 33½ " " "
11. Luzern " 43½ " " "
12. St. Gallen " 56 " " "
13. Glarus " 56½ " " "

Wenn nun auch unsere Berichterstattung in Folge des von einigen Kantonen nur in unzureichender Weise gelieferten Materials der wünschenswerthen Vollständigkeit noch entbehrt, so ergibt sich doch, daß ein namhafter Theil der Kantone eifrig bestrebt ist, den gesetzlichen Anforderungen successevoll zu genügen, und daß sichtliche Fortschritte von Jahr zu Jahr zu konstatiren sind.

Mit Ende des Schuljahres 1881, beziehungsweise 1881/82, geht die den Kantonen zur Einführung des Vorunterrichts für die I. Stufe und die Lehrerbildungsanstalten eingeräumte dreijährige Frist zu Ende, insofern sie für einen Theil derselben nicht bereits verlängert worden ist. Wir werden nun zunächst darauf dringen, daß das für das folgende Schuljahr aufzustellende Fragestheema von allen Kantonen vollständig ausgefüllt und beantwortet werde, um dann nach den Ergebnissen der neuen Berichterstattung die geeigneten, gemäß den Verordnungen und zukommenden Maßnahmen für eine allgemeine und gleichförmige Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Die Spezialkommission, welche mit der Ausarbeitung der Vorlagen für den Vorunterricht vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr beauftragt ist, setzte die Sammlung der hier für erforderlichen Materialien fort und wird, nachdem die Frist zur Einführung des Turnunterrichts in den Schulen ihr Ende erreicht, als Fortsetzung desselben im reiferen Alter und um der Militärorganisation auch nach dieser Richtung Vollziehung zu verschaffen, nicht ermangeln, im Jahre 1882 die begonnenen Arbeiten zum Abschluß zu bringen. . . .

(Fortsetzung folgt.)

— (Entlassung.) Dem Waffenschef des Genie und Chef der topographischen Abtheilung des Stabsbureaus, Herrn Oberst Dumur, wird die nachgesuchte Entlassung von den beiden Stellen auf 15. September unter Verdanfung der geleisteten ausgezeichneten Dienste erteilt.

— (Bewaffung und Gradabzeichnung der Unteroffiziere.) Das Zentralkomitee des eidgenössischen Unteroffiziersvereins hatte vor einem Monat dem eidgenössischen Militärdepartement eine Petition über Aenderung in der Bewaffung und Gradabzeichnung der Feldweibel unterbreitet. Das Departement antwortet nun darauf, daß es leider sich nicht entschließen könne, schon jetzt wieder dem Bundesrath neue Vorlagen einzubringen, welche dahin abzielen, eine Wiederverzögerung des im Jahre 1879 gefaßten Beschlusses beziehungsweise die Abschaffung der in den Jahren 1880 und 1881 für Auszug und Landwehr angeschafften Waffen zu veranlassen, so überzeugt die betreffenden Militärkreise auch von dem Ungenügenden der jetzigen Bewaffung seien. Die Frage der Gradabzeichnung soll in Erwägung gezogen werden.

— (Eine Verlängerung des Rekrutenunterrichts der Kavallerie) wird vom h. Bundesrath bei den Räten beantragt werden und zwar soll dieser von 60 auf 80 Tage erhöht werden. Diese Instruktionszeit soll sich vertheilen auf eine Vor- und auf eine Nachschule von 20 Tagen im Winter und auf die eigentliche Rekrutenschule von 60 Tagen.

— (Ein Distanzritt.) (Korr.) Am 14. Mai d. J. legte Herr Kavallerie-Lieutenant Müller von Zürich — Mitglied des Reichstags — mit seinem vorigen Jahr in der Rekrutenschule eigenthümlich erworbenen eidgenössischen Remontepferd die Distanz von der Stihlbrücke bei Zürich bis nach Baden — eine Entfernung von 22 Kilometer — in der Zeit von 57 Minuten zurück. Reiter und Pferd kamen wohlbehalten in Baden an, um nach einer wohlverdienten Rast wieder nach Zürich zurückzukehren. Es ist dies eine Leistung, welche Reiter und Pferd zur Ehre gereicht. G.

U n s l a n d.

Deutschland. (Ausbildung der Infanterie im Feld-Pionierdienst.) Die Dauer des Ausbildungskurses der zu den Pionier-Bataillonen beauftragten Unteroffiziere im Feld-Pionierdienst kommandirten Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie (und Jäger) ist von acht auf sechs Wochen herabgesetzt worden. Nach den für diesen Dienst neuerdings erlassenen Bestimmungen bezweckt die Ausbildung in demselben ausschließlich eine Vorbereitung für diejenigen Fälle des Krieges, wo die Infanterie allein Arbeiten des Feld-Pionierdienstes auszuführen genöthigt ist und hat sich die Unterweisung auf die einfachsten, im Felde am häufigsten der Infanterie zufallenden derartigen Arbeiten zu beschränken. Gegenstände der praktischen Unterweisung von Offizieren und Unteroffizieren sind: praktische Geometrie (2 Tage), Straucharbeiten (2 Tage), flüchtige Vertheidigungs-Einrichtungen u. (10 Tage), Lagerbau (5 Tage), Feld-Brückenbau (6 Tage), Zerstören von Eisenbahnen und Telegraphen-Verbindungen (2 Tage) und applicatorische Uebungen im Terrain (9 Tage). Zu den letztgenannten Uebungen gehören: flüchtige Wegeverbesserung, Feld-Brückenbau, Vertheidigungs-Einrichtungen und vollständige Einrichtung von Vivas. Dasjenige, was speziell Gegenstand der praktischen Ausübung sein soll, wird im „Leitfaden für den Unterricht der Infanterie für Feld-Pionierdienst“ genau bezeichnet.

Der theoretische Unterricht für die Unteroffiziere des Kommando's umfaßt dieselben Gegenstände, welche bei den praktischen Uebungen vorgeführt werden. (Militär-Ztg. f. N. u. L.)

Oesterreich. (Die Landwehrübungen im Jahre 1882.) Die „östr.-ung. Wehr-Ztg.“ schreibt: Die Uebungen der k. k. Landwehr werden, wenn nicht ganz unvorhergesehene Hindernisse eintreten, in ziemlich großartigem Maßstabe anschließend an die Manöver des stehenden Heeres durchgeführt werden. Die Landwehr-Bataillone werden, nachdem sie durch vierzehn Tage bataillons- und kompagnieweise geübt, in Regimentern zu drei und zwei Bataillone zusammengezogen und mit den Linientruppen in größere taktische Körper vereint. Und zwar werden einerseits die Schützen-Bataillone aus Nieder- und Oberösterreich und Salzburg, dann ein Theil der böhmischen und mährischen Infanterie-Bataillone zusammengezogen und dem bei Wiener-Neustadt sich sammelnden Nordkorps zugetheilt, wogegen dem Südkorps die Schützen-Bataillone von Steiermark, Kärnten und Krain, dann die Infanterie-Bataillone von Triest, Istrien und Görz zugetheilt werden. Im Ganzen werden daher ungefähr dreißig Landwehr-Bataillone bei den Manövern mitwirken. Auch in Galizien wird die Landwehr in Regimentern zusammengezogen und den Linientruppen beigegeben werden. Der Beginn der Manöver fällt in die zweite Hälfte des August. Außerdem finden bei den Bataillonen Vorwaffenübungen statt, wobei gewöhnlich zwei Kompagnien formirt werden. Diese Uebungen werden je nach den lokalen Verhältnissen im Juni und Juli abgehalten. Da die Landwehr bekanntlich keinen Ueberfluß an Offizieren besitzt, so wurden die Offiziere aufgefordert, sich, wofern es ihre Verhältnisse nur irgend gestatten, außer an

der einen geschäftigen, noch an einer zweiten Waffenübung zu betheiligen. Aus eben dieser Ursache werden auch die Ansuchen um gänzliche Enthebung nur in den berücksichtigungswürdigen Fällen bewilligt. (Östr.-ung. Wehr-Ztg.)

Oesterreich. (Manöver.) Aus Wiener-Neustadt wird gemeldet, daß die großen Herbstmanöver in diesem Jahre vom 1. bis 12. September zwischen Wiener-Neustadt und Neunkirchen stattfinden sollen. An denselben werden außer den Truppen des Wiener, Grazer und Budapester Generalates auch 20 Landwehr-Bataillone theilnehmen. Die großen Schlußmanöver werden vom FML. Baron Philippovic und FML. Baron Ruhn geleitet werden. (Östr.-ung. Wehr-Ztg.)

Frankreich. (Die diesjährigen Sommer- und Herbstmanöver.) Der Kriegsminister hat in Betreff der Manöver pro 1882 die nachstehenden Dispositionen erlassen:

Das 1., 2., 3., 14., 15. und 16. Korps haben Ensemble-Manöver in der Dauer von 20 Tagen auszuführen, das 14. und 15. Korps werden hiebei gegen einander zu manövriren haben.

Die beiden Divisionen des 3. Korps werden bei dieser Gelegenheit ihre Garnisonen gegenseitig wechseln und können gleich, falls gegen einander operiren.

Divisions-Manöver in der Dauer von 15 Tagen haben beim 5. (9. Division allein), 6., 7., 8., 9. und 13. Korps (25. Division allein), stattzufinden.

Die in Lyon detachirte 26. Division, welche keine Reservisten einberufen kann, wird separaten Uebungen obliegen.

Kavallerie: Die 1., 2., 4., 14., 15. und 16. Kavalleriebrigade werden mit ihren respectiven Armeekorps manövriren; ferner wird beim 5. Armeekorps das 6. Dragonerregiment in Zuthaltung treten, beim 6. Korps die 6. Kavalleriebrigade, beim 7. Korps die 7. Brigade, beim 8. Korps das 5. und 10. Chasseurregiment, beim 9. Korps die 9. Brigade, beim 13. Korps das 19. Dragonerregiment, beim 4. Korps das 8., beim 10. Korps das 9. Dragonerregiment, beim 11. Korps das 12. Kürassiers, beim 12. Korps das 7. Chasseurregiment, beim 18. Korps das 11. Kürassierregiment.

Im Lager von Chalons werden Kavallerie-Manöver in der Dauer von 13 Tagen von den successiv dort eintreffenden Truppen auszuführen sein, und zwar in der Zeit vom 26. Juli bis 7. August 5. Kavalleriedivision, dann 1. Kürassiers, 3. Dragoner- und 1. Chasseurbrigade, ferner 6. Division und 8. Korpsbrigade, 4. Kürassiers, 3. Fusarenbrigade.

Zu Péris (Indre-et-Loire) haben zu manövriren:

Division A: 10., 11. und 12. Korpsbrigade.

Division B: 4. Korpsbrigade, 2. Chasseurbrigade und das 11. und 15. Dragonerregiment.

Den hier angeführten Kavallerie-Divisionen, Brigaden und Regimentern werden in entsprechender Stärke die Feld-Batterien beigegeben sein.

Bei den Armeekorps, welche Ensemble-Manöver vollführen, haben alle Reserve-Offiziere auf die Dauer von 28 Tagen einberufen zu werden. Bei jenen Armeekorps, welche kleineren Uebungen obliegen, werden bloß die zu den betreffenden Bataillonen gehörenden Reserve-Offiziere, ferner alle jene, welche erst seit 1881 ernannt wurden, einberufen.

Ähnliches gilt in Betreff der Reserve-Offiziere der Kavallerie.

Italien. (Reform des Generalstabs-Komitee.) Unter anderen Neuerungen, welche im Gefolge des großen Heeres-Reform-Projektes der Armee bevorstehen, befindet sich auch die Transformation des Generalstabs-Komitee. Der betreffende Reglerungs-Entwurf lautet wie folgt:

Art. 1. Das Generalstabs-Komitee ist das konsultative-Korps der Regierung in den großen Militärfragen. Es besteht aus Offizieren der Armee und der Marine (Generalen), welche die höchsten militärischen Posten einnehmen und von Fall zu Fall durch den Minister hiezu bezeichnet werden.

Die Funktion als Mitglied des Generalstabs-Komitee enthebt nicht von der eigentlichen Funktionalität des Betreffenden in seiner Armees- oder Marine-Verdensung.